BEBAUUNGSPLAN „ÄNDERUNG und ERWEITERUNG UNTERE LAUBE“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

0. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. ÜBERSICHTSPLAN

2. SATZUNG

3. LAGEPLAN

4. BEGRÜNDUNG

5. BEBAUUNGSPLAN incl. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6. SCHALLMESSUNG

Genehmigt

Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Erlaß Nr. 13/24/0217/47 vom 17. April 1984

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 17. April 1984

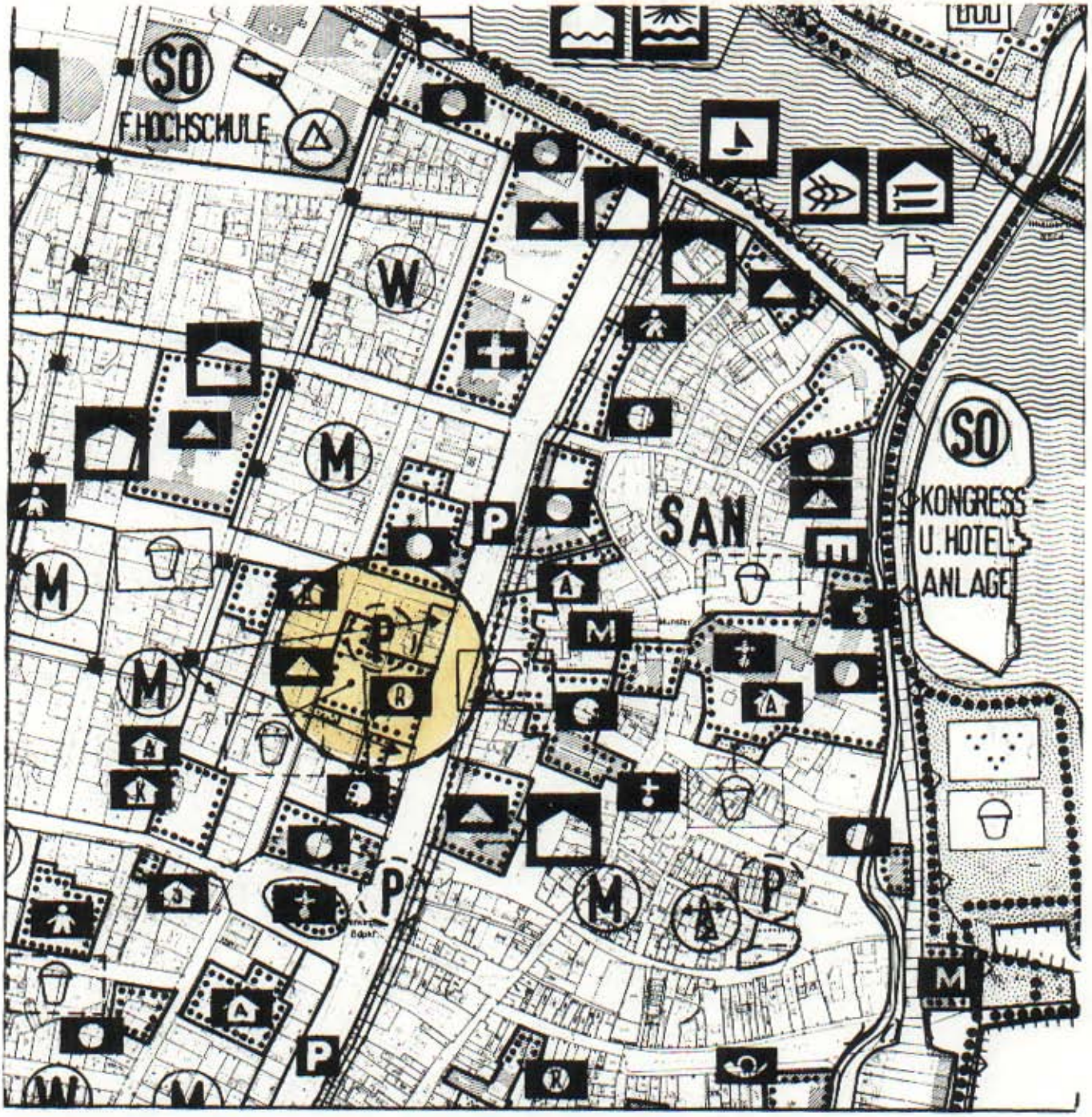


Kemnitz

BEBAUUNGSPLAN UNTERE LAUBE (1. ÄNDERUNG u. Erweiterung)

U 5.1

1. ÜBERSICHTSPLAN (Ausschnitt aus dem FNP) M : 1 : 5000



STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN UNTERE LAUBE (1. ÄNDERUNG u. Erweiterung)

U 5.1

2. SATZUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am über den den obengenannten Bebauungsplan folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (2.1.7).

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000 vom Februar 1984
2. Lageplan Maßstab 1 : 1500 vom Februar 1984
3. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 a) Maßstab 1 : 500 vom Februar 1984

Beigefügt ist die Begründung vom Februar 1984

§ 3

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Tag der "Amtlichen Bekanntmachung" Konstanz, den

23. Feb. 1984

STADT KONSTANZ - Dezernat III

Fischer

Fischer - Bürgermeister

Dienstsiegel

STADT KONSTANZ

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

Genehmigt

Genehmigung erfolgt unter Auflagen

Aktenz. Erlaß Nr. 13/24/0217/47 vom 17. April 1984

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 17. April 1984

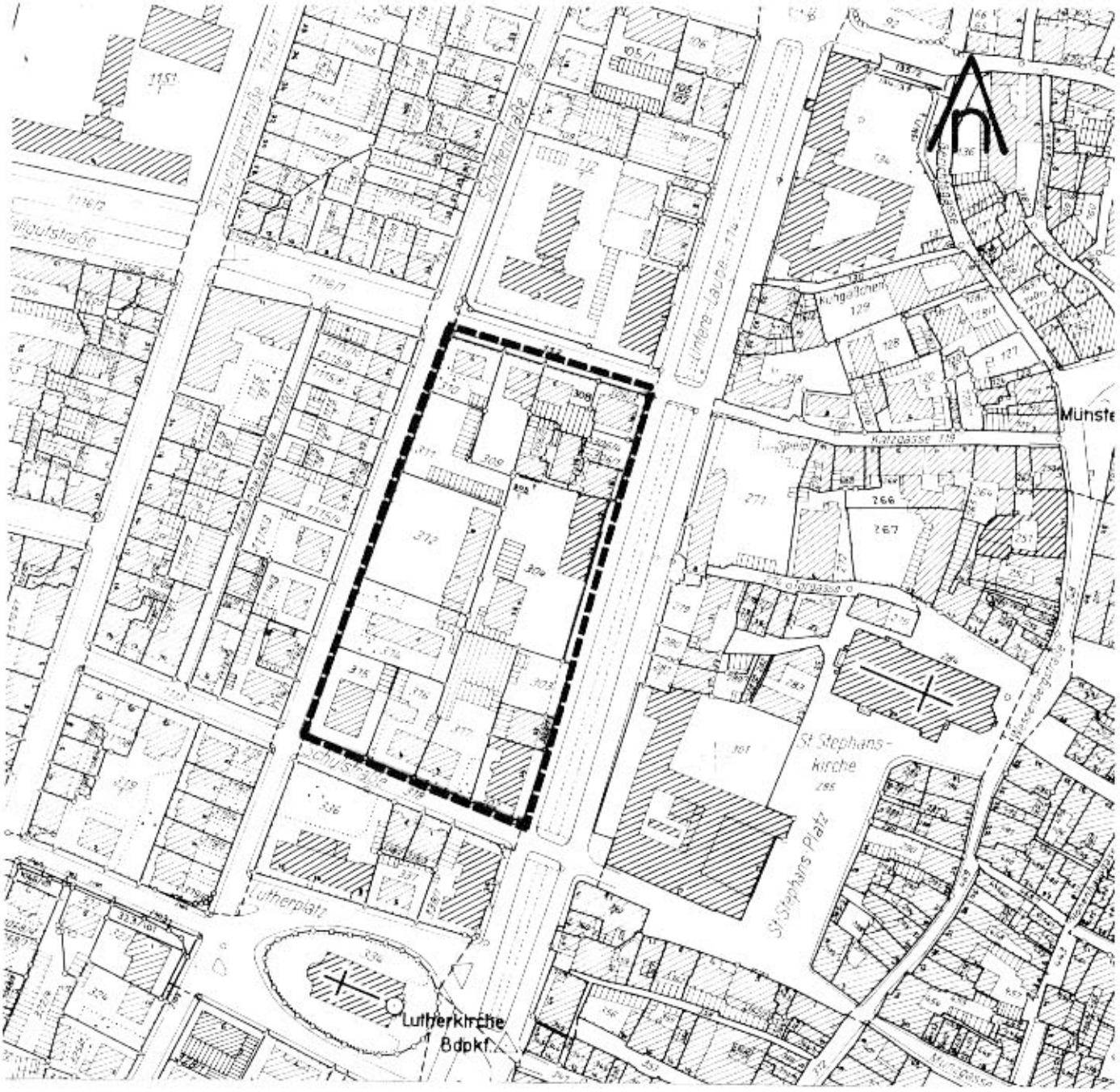


Kemmitz

BEBAUUNGSPLAN UNTERE LAUBE (1. ÄNDERUNG u. Erweiterung)

U 5.1

3. LAGEPLAN mit Geltungsbereich M = 1 : 1500



STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

U 5.1

4. BEGRÜNDUNG

1. Planungsabsichten

1.1 Anlaß der Planaufstellung

Die Planaufstellung erfolgte hauptsächlich zur Deckung des anfallenden Parkverkehrs, der entsteht durch:

a) entfallen von Parkplätzen im Bereich der Laube, da die Laube als Grünzug innerhalb der Stadt aufgewertet und einer Neuordnung zugeführt werden soll.

b) Verkehrberuhigung im Bereich der Schottenstraße; die Schottenstraße soll im Zuge einer Ausbaumaßnahme verkehrsberuhigend ausgebaut werden und intensiver mit einem Straßengrün versehen werden, dadurch entfallen ein Teil der jetzt ungeordneten Stellplätze. Der Ausbau der Schottenstraße erfolgt in einem gesonderten Verfahren, da sich diese nicht in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Untere Laube" befindet.

c) Erweiterung des Baudezernats (Schließung der Baulücke zwischen Baudezernat und bereits vorhandenem Gebäude an der Laube).

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Wallgutstraße im Süden durch die Schulstraße im Osten durch die Schottenstraße und im Westen durch die Untere Laube.

1.3 Grundkonzept im Flächennutzungsplanentwurf

Der Flächennutzungsplanentwurf aus dem Jahre 1981 weist in dem Bereich des Bebauungsplanes bereits ein Parkhaus aus. Der ausgewiesene Standort im Bereich des Baudezernates ist für den direkten Zugang des Fußgängers zur Altstadt besonders geeignet, da gleichzeitig verhindert wird, daß zusätzlicher Verkehr (Parksuchverkehr) in die Innenstadt gezogen wird. Des weiteren wird von einer vielbefahrenen Straße ("Untere Laube") der Parksuchende direkt in das Parkhaus geleitet.

Der jetzt vorhandene alte Bebauungsplan weist keine konkrete Nutzung dieser Art aus. Vom Flächennutzungsplan abgeleitet wurde das Gebiet von seiner ursprünglich festgelegten Nutzung M her in eine MK- und MI-Nutzung umgewandelt, um somit eine städtebaulich gewünschte Abstufung von Gebietsnutzungen zu erhalten.

1.4 Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Konstanz ist seit 1. Juni 1983 wirksam.

1.5 Bisherige Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Konstanz weist im Bereich des Baudezernats ein Parkhaus aus. Der Bebauungsplan "Untere Laube" aus dem Jahre 1963 beinhaltet Festsetzungen, die im Bereich zwischen Schottenstraße und Baudezernat mit dem Bau einer größeren Parkierungsanlage nicht vereinbar sind. Hier besteht indessen eine der wenigen aussichtsreichen Möglichkeiten, nahe der Altstadt, außerhalb des Altstadtringes auf städtischer Fläche ein Parkierungsbauwerk zu erstellen, das Entlastung bringen könnte für die ständig von Langzeitparkern besetzte Laube.

1.6 Rechtsgrundlagen

Siehe Eintragung im Bebauungsplan.

2. Änderung bestehender Bebauungsvorschriften

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Untere Laube" aus dem Jahre 1963 verlieren durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie die §§ 2 bzw. 3 der Satzung ihre Gültigkeit.

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Der größte Teil des Plangebietes ist bereits überbaut. Das zur Laube hin gerichtete Gebiet (MK 1 bis MK 2) wird durch die überwiegend vorhandene gewerbliche Nutzung bestimmt (Bank, Druckerei, Büros, Arztpraxen). Der zur Schottenstraße hin gewandte Teil besteht überwiegend aus Wohnhäusern, in denen sich in den Erdgeschossen gewerbliche Nutzungen befinden (MI 1 bis MI 2).

Das Gelände selbst fällt von der Straße "Untere Laube" zur Schottenstraße ca. 2 m ab. An dieses Geländegefälle sollen die Parkhausgeschosse angepasst werden, um eine möglichst große Gliederung der Baumasse zu erreichen. Die jetzt noch vorhandene alte Turnhalle auf dem Baudezernatsgelände wird abgerissen, eine Bedarfslücke entsteht dadurch nicht.

2.2 Städtebauliche Gestaltung

Mit der Anordnung der Gebäude soll im vorderen Bereich der Straße "Untere Laube" eine geschlossene Zeile entstehen, die einen Schutzeffekt gegenüber den Häusern zur Schottenstraße hin darstellt.

Das Parkhaus selbst soll durch eine leicht wirkende Konstruktion eine optische Verbindung zur der geschlossenen Bauweise an der Unteren Laube erhalten. Der Gesamtkomplex wird durch den vorhandenen Grünzug an die bereits bestehende Bebauung der Schottenstraße angepaßt.

2.3 Bauweise

Die vorgesehene geschlossene Bauweise paßt sich im Bereich der Straße "Untere Laube" der benachbarten vorhandenen Bebauung an. Das Parkhaus wird in 4 offenen, übereinanderliegenden Parkpaletten erstellt. An der Schottenstraße wird keine Bauweise festgesetzt.

2.4 Art der baulichen Nutzung

Das Lärmaufkommen im Straßenbereich "Untere Laube" schließt eine reine Wohnnutzung in diesem Bereich aus. Die noch verbleibende Baulücke wird daher im Rahmen der möglichen Nutzung mit einer vornehmlich gewerblichen Nutzung versehen. Der dahinterliegende Bereich der Baulücke soll mit Parkpaletten versehen werden. Zu- und Abfahrt erfolgen über die Straße "Untere Laube".

2.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der benachbarten bestehenden Bebauung:

	Z	GRZ	GFZ
Mi	IV	0,4	1,1
MK	IV	1,0	2,2
MK	IV	Parkhaus 400 Stellplätze	

2.6 Pflanzgebot

Die vorgesehene Anpflanzung von Bäumen erfolgt nach dem im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzgebot; dieses soll in erster Linie die geplante Parkhausnutzung in eine erträgliche Form der Fassadengestaltung bringen. Des weiteren soll mit dem Pflanzgebot im Bereich der Vorgärten erreicht werden, daß bestehender Baum- und Gartenbestand nicht weiter verringert wird. Dies betrifft auch die als Naturdenkmale eingetragenen Bäume im Bereich der Schottenstraße, von denen 3 gefällt werden müssen. Für diese 3 Naturschutzdenkmale ist eine Befreiung von der Unteren Naturschutzbehörde zum Fällen der Bäume erteilt worden.

2.7 Öffentliche Grünfläche

Zur Schottenstraße hin (hinter dem Parkhaus) ist eine Grünfläche ausgewiesen, auf der sich mehrere Naturdenkmale befinden. Diese Grünfläche soll durch Neuanpflanzung im Bereich der Parkhausfassade ergänzt werden und der Öffentlichkeit weiter als "Kleingrünzone" zugänglich bleiben.

3. Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt über die quartierumgebenden Straßen. Die innere Erschließung des Standortes "Parkhaus" erfolgt von der Straße "Untere Laube" her. Von der Schottenstraße ist keine Erschließung erwünscht.

3.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Die vorhandene Bushaltestelle wird von der Fahrbahn weg als "Busbucht" ausgeführt, um fließenden Verkehr auf der Straße zur Laube nicht zu beeinträchtigen. Ansonsten wird an dem bestehenden Standort nichts verändert.

3.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Bereich der privaten Grundstücke durch Schaffung von Stellplätzen und Garagen auf eigenem Gelände aufgenommen. Der Bedarfsermittlung wird die Garagenverordnung zugrunde gelegt.

Für das vorhandene und neu zu erstellende Verwaltungsgebäude werden die Stellplätze in dem geplanten Parkhaus ausgewiesen.

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Kanalisation

Das Quartier ist kanalamäßig erschlossen und an die städtische Kläranlage angeschlossen.

4.2 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist durch das vorhandene Netz mit Wasser versorgt.

4.3 Gasversorgung

Ein Anschluß der neuen Gebäude an das vorhandene Gasversorgungsnetz ist möglich.

4.4 Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung in dem Plangebiet ist gesichert. Evtl. neu zu erschaffende Trafostationen sind in die Gebäude zu integrieren und nicht als Einzelobjekte aufzustellen.

4.5 Straßenbeleuchtung

Das Quartier ist bereits von der Straßenbeleuchtung erfaßt und ausgebaut.

4.6 Müllbeseitigung

Die Müllentsorgung des Gebietes erfolgt durch das Städtische Tiefbauamt der Stadt Konstanz. Die Müllbehältersammelplätze sind aufgrund der geringen Entfernung zu den anschließenden Straßen nicht notwendig.

5. Immissionsschutz

Aufgrund von Untersuchungen wurde festgestellt, daß die Planungsrichtwerte der DIN 18005 Vornorm 1971 entlang der Straße "Untere Laube" überschritten werden (siehe hierzu Schallmessung Baudezernat vom Januar 1981).

Als Lärmschutz werden passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) festgesetzt. Die erforderliche Schallschutzklasse der Fenster ist nach den VDI-Richtlinien 2719 "Schalldämmung von Fenstern" entsprechend der Nutzung der der Unteren Laube zugewandten Räume ermittelt.

Es sind Lärmschutzfenster der Klasse 3 erforderlich, die ein Schalldämm-Maß von 35 - 39 dB (A) aufweisen müssen. Der Nachweis für ausreichenden Lärmschutz der Fenster ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6. Folgeeinrichtungen

Der zu erwartende Zuwachs von Wohneinheiten kann von den Folgeeinrichtungen, die bereits vorhanden sind, aufgenommen werden.

7. Auswirkungen der Planung

Die Ergänzungen des Plangebietes bleiben ohne Bedeutung für das Gesamtgebiet, da der größte Teil des Plangebietes bereits überbaut ist.

8. Städtebauliche Daten

Im Bereich der Straße "Untere Laube" ist eine Baulücke mit vornehmlich gewerbsmäßiger Nutzung (Büros) zu schließen. Die verbleibende Fläche im hinteren Bereich wird durch Parkpaletten ergänzt. Die Schließung geringer Baulücken im Bereich der Schottenstraße erfolgt ohne Angabe von Daten aufgrund des geringen Umfanges.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,68 ha.

9. Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung

Das Plangebiet ist erschlossen, Kosten fallen nicht an.

10. Bodenordnende Maßnahmen

werden nicht erforderlich

23. Feb. 1984



Planeintrag

MI 1+2
MK 1+2
D

IV – VI
0.4 – 1.0
1.1 – 2.4

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

g

ST

PARKHAUS

TGGa

Kispi

SD
FD
DN

ND
NP

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

1. Planungs- u. bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung — § 9 (1) BBauG i.V. mit BauNVO

- Mischgebiet — gem. § 6 BauNVO
- Kerngebiet gegliedert nach — gem. § 7 BauNVO / § 1 BauNVO
- Einzelanlagen (unbewegl. Kulturdenkm.) die dem Denkmalschutz unterliegen — § 5 Abs. 6 BBauG u. § 9 Abs. 6 BBauG
- Öffentl. Grünanlage
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzungsart u. von unterschiedl. Maß der Nutzung — § 16 Nr. 5 BauNVO

1.2. Maß der baulichen Nutzung — §§ 16 – 20 BauNVO

- Zahl der Vollgeschosse – z – als Höchstgrenze — § 18 BauNVO
- Grundflächenzahl als Höchstgrenze — § 19 BauNVO
- Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze — § 20 BauNVO
- Füllschema der Nutzungsschablone

1.3. Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

- geschlossene Bauweise

1.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — § 23 BauNVO

- Baugrenze — Abs. 1 und 3

1.5. Stellung der baulichen Anlagen — § 9 (1) Nr. 2 BBauG

- Die Gebäudeaußenseiten sind jeweils parallel zur eingetragenen Firstrichtung zu erstellen.

1.6. Flächen für Stellplätze und Garagen

- Stellplätze — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG u. § 12 BauNVO
 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf und die Versorgung sind Stellplätze und Garagen zulässig.
- Nebenanlagen — § 9 (1) Nr. 4 BBauG u. § 14 BauNVO
 Nebenanlagen u. Einrichtungen sind zulässig, ausgenommen Einrichtungen u. Anlagen für Kleintierhaltung. Innerhalb der übrigen Flächen sind Nebenanlagen, die der Versorgung dienen, zulässig.
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich werden. — § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG

1.7. Flächen für Gemeinschaftsanlagen — § 9 (1) Nr. 22 BBauG

- Tiefgaragen, Stellplätze als Gemeinschaftsanlage
- Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage — § 10 (2) LBO
- Zentrale Ein- und Ausfahrten zu den Gemeinschafts-Tiefgaragen

1.8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 (1) Nr. 24 BBauG

- **Gebäudefronten, an denen folgende Schutzmaßnahmen gegen Straßenverkehrslärm vorzusehen sind:**
 – Einbau von Lärmschutzfenstern –

1.9. Flächen, die von der Überbauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — § 9 (1) Nr. 19 BBauG

- Die eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung od. sonstigen Nutzung freizuhalten, soweit sie 0,80 m über die Fahrbahnoberkante hinausragen.

1.10. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Fahrbahn
- Gehweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.11. Versorgungsflächen — § 9 (4) Nr. 12 BBauG

- Trafostation

1.12. Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen — § 9 (1) Nr. 21 BBauG

- Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte
 – zugunsten der Öffentlichkeit (1)
 – zugunsten der Anlieger (2)
 Die Flächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen freizuhalten.

1.13. Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — § 9 (1) Nr. 25 a und b BBauG

- Pflanzgebot für Buschgruppen hochwachsender Art — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG

1.14. Erhaltung von Bäumen — § 9 (1) Nr. 25b BBauG

- Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten
- Bäume, die entfallen müssen

2. Örtliche Bauvorschriften — § 73 Abs. 1 LBO

2.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1. Kniestock
Eine Kniestockhöhe von max. 0,50 m ist zulässig (gemessen von OK Fußboden des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt zw. Dachhaut und Gebäudeaußenflucht). — $MI_1 \div MI_2$

2.1.2. Dächer

- Satteldach — Firstrichtung entsprechend der Planeintragung gekennzeichnet
- Flachdach
 Dachneigung:
 entspr. den Eintragungen im Lageplan
 Dachdeckung:
 Dachziegel oder Materialien, die in Format u. Farbtönung dem Dachziegel entsprechen. Dachaufbauten sind zulässig.

2.1.3. Farbgebung
Für die baul. Anlagen sind Materialien und Farben in gedeckten Tönen zu verwenden.

2.1.4. Antennen
Je Gebäude ist eine Antenne zulässig.

2.1.5. Grenzabstände, Gebäudeabstände
Grenzabstand gemäß LBO

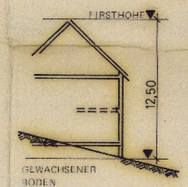
- zu beseitigende Gebäude und bauliche Anlagen

2.1.6. Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs. 6 BBauG
Sicherung von Bodenfunden nach §§ 10 u. 20 Denkmalschutzgesetz

Da mit vor- und frühgeschichtlichen Funden gerechnet werden muß, ist der Kreisarchäologe rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsarbeiten vom Baubeginn zu benachrichtigen. Zutage tretende Funde sind diesem zur sachgerechten Bergung umgehend zu melden (Telefon 07731 / 61229).

2.1.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BBauG

2.1.8. Die Höchstgrenze der Gebäudehöhen — § 73 (1) Nr. 7 LBO



Die Firsthöhe, gemessen von OK Dachkonstruktion bis zum tiefsten Schnittpunkt zw. Außenwand u. gewachsenem Gelände, darf höchsten 12,50 m betragen.

Den beigeschlossenen Geländeschnitten ist die gewachsene Geländeoberfläche zu entnehmen.

$MI_1 + MK_1$

In den übrigen Bereichen:
Die maximale Gebäude- oder Firsthöhe – H – (je nach Dachform) bezieht sich auf Normal-Null (NN).

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) berichtigt (S. 3617), geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch die Beschleunigungsnovelle vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).
2. Baunutzungsverordnung BauNVO (Neufassung) vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763).
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833).
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 352), Änderung vom 28. November 1983.
5. Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Oktober 1975.

LEGENDE DER GRUNDKARTE

- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- derzeitige Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien

Die Gebäude auf Flst.Nr. 317 sind katastertechn. noch nicht eingemessen.

STADT KONSTANZ · PLANUNGSAMT

VERFAHREN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG)

§ 2 (1)	Aufstellungsbeschluß	am	10. März 1983
	Ortsübliche Bekanntmachung	am	11. Mai 1983
§ 2 (5)	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	am	26. Juni 1983
§ 2a(2)	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	vom	19. Mai 1983 bis 03. Juni 1983
	Bekanntmachung einer öffentl. Darlegung und Anhörung	am	11. Mai 1983
	Öffentliche Darlegung und Anhörung	am	18. Mai 1983
§ 2a(6)	Auslegungsbeschluß	am	15. Dezember 1983
	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	am	16. Dezember 1983
	Öffentliche Auslegung	vom	27. Dez. 1983 bis 31. Jan. 1984
	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	am	09. Januar 1984
§ 10	Satzungsbeschluß	am	23.2.1984

Die im Plangebiet dargestellten Flst.Begrenzungen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Datum: / Unterschrift: 28.02.84
STADT KONSTANZ
VERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT

Oberbürgermeister

§ 11 Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg mit Erlaß vom
Genehmigt
Genehmigung erteilt unter Auflagen
13/24/0247/47 17. April 1984
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 17. April 1984
Kennitz

§ 12 Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung am
30. 5. 84

Bürgermeister

Planungsamtsleiter

BEBAUUNGSPLAN M. 1:500

"UNTERE LAUBE"

1. ÄNDERUNG und ERWEITERUNG

Entwurf vom :	10.03.1983	Änderung vom:	11.11.1983 nic.
Sachbearbeiter:	NICKEL	Änderung vom:	Februar 1984 nic.
gezeichnet :	RICHTER	Änderung vom:	

U 5.1